

Beschluss-Vorlage der Verwaltung

Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung, Tauben-Vergrämungspflicht

Der Stadtrat beschließt folgende Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Pirmasens vom 22.10.2020:

„Nach § 4 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

- (3) Werden auf Grundstücken Anzeichen für das Vorhandensein von Nist-, Brut- oder Schlafplätzen verwilderter Haustauben oder Wildtauben festgestellt, sind Grundstückseigentümer, Nutzungsberchtigte von Grundstücken und ihre Vertreter zur fachgerechten Beseitigung von Nist-, Brut- oder Schlafplätzen und Vergrämung von Tauben auf ihren Grundstücken verpflichtet. Entsprechende Anzeichen sind insbesondere das Auffinden von Taubenkot oder toter Tiere sowie das Vorhandensein von Ektoparasiten (Zecken, Milben, Flöhe) auf dem Grundstück. Die tierschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Nutzungsberchtigte und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung von verwilderten Haustauben oder Wildtauben zu dulden.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 werden folgende Nummern 10 und 11 eingefügt:

10. entgegen § 4 Abs. 3 der Pflicht zur fachgerechten Beseitigung von Nist-, Brut- oder Schlafplätzen oder zur Vergrämung von verwilderten Haustauben oder Wildtauben nicht nachkommt,
11. entgegen § 4 Abs. 4 Maßnahmen der Stadt Pirmasens oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Vergrämung von verwilderten Haustauben oder Wildtauben nicht duldet,

In § 10 werden die bisherigen Nr. 10 – 18 nun als Nummern 12 – 20 bezeichnet.“